

# § 9 NÖ TMV Gebühren

NÖ TMV - NÖ Tiermaterialienverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die Gebühr für eine Betriebszulassung gemäß § 3 des Tiermaterialiengesetzes wird

- a) mit einem Grundbetrag von € 100,00 und
- b) einem Zuschlag für jede nachstehend angeführte Betriebskategorie wie folgt festgesetzt:

1. Zwischenbehandlungsbetrieb € 45,00

2. Lagerbetrieb € 45,00

3. Verbrennungs- und  
Mitverbrennungsanlage € 45,00

4. Verarbeitungsbetrieb für Material  
der Kategorie 1 und 2 € 45,00

5. Verarbeitungsbetrieb für  
Material der Kategorie 3 € 45,00

6. Fettverarbeitungsbetrieb für  
Material der Kategorie 2 und 3 € 45,00

7. Biogasanlage und  
Kompostieranlage € 45,00

8. Heimtierfutterbetrieb und  
technische Anlagen € 45,00

(2) Die Gebühr für jede Kontrolle gemäß § 5 des Tiermaterialiengesetzes beträgt € 45,00 für jede angefangene halbe Stunde und Kontrollorgan.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)